

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken

Vorbemerkung zur 1. Änderung:

Mit Beschluss 216-2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2018 die Richtlinie einstimmig beschlossen.

Es handelt sich bei dem Projekt um eine Maßnahme mit haushaltskonsolidierender Wirkung. Um den Wirkungsbereich der Richtlinie zu erweitern und das Haushaltskonsolidierungsziel zu erreichen, sollen zukünftig neben Grundstücken, die in städtischem Eigentum sind, auch Grundstücke berücksichtigt werden, die sich im Eigentum der kommunalen Gesellschaften – Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (NEUBI), Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG) Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG) – und auf dem Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen befinden.

I. Änderung der Richtlinie

1. Punkt 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist der Erwerb eines im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen **oder im Eigentum einer kommunalen Gesellschaft – NEUBI, WBG oder STEG** – befindlichen Grundstückes im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes. Dem Eigentumserwerb gleichgestellt ist die Begründung eines Erbbaurechtes an einem im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen **oder einer der vorgenannten kommunalen Gesellschaften** befindlichen Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes.“

2. Punkt 5.1. wird wie folgt ergänzt:

„Bei Verträgen mit den in Punkt 2 genannten kommunalen Gesellschaften ist das ursprüngliche Inkrafttreten der Zuwendungsrichtlinie am 01.01.2019 für deren grundsätzliche Anwendbarkeit maßgeblich.“

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Zuwendungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Siegel)

erstellt: MU/Stand: 01.08.2023